

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. Mai 1968**



1885. Baulinien. A. Am 24. Januar 1968 stellte der Stadtrat von Winterthur das Gesuch um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Januar 1967, mit dem die vom Regierungsrat am 20. April 1899 genehmigten Baulinien einer Quartierstrasse zwischen der Büchlistrasse und der Metzgerstrasse in Töss aufgehoben wurden. Es ist vorgesehen, die an der Büchlistrasse und an der Metzgerstrasse dadurch entstehenden Baulinienlücken zu schliessen.

Im Amtsblatt Nr. 93 vom 24. November 1967 und in den Winterthurer Tageszeitungen wurde dieser Stadtratsbeschluss veröffentlicht. Laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 24. Januar 1968 sind gegen die Aufhebung der Baulinien einer Quartierstrasse und gegen die Schliessung der Baulinienöffnungen an der Büchlistrasse und der Metzgerstrasse in Töss/Winterthur keine Rekurse eingereicht worden.

B. Im Grundstück, welches von der Nägelsee-, der Büchli-, der Friedhof- und der Metzgerstrasse in Töss/Winterthur umschlossen wird, war seinerzeit eine von Nordwesten nach Südosten verlaufende Quartierstrasse von 100 m Länge projektiert. Sie ist in der Folge nie erstellt worden.

Die Aufhebung der Baulinien von 16 m Abstand für die früher geplante Quartierstrasse zwischen der Büchli- und der Metzgerstrasse wird damit begründet, dass die ganze Parzelle von rund 100 Aren mit Einfamilienhäusern überbaut werden soll und die Erschliessung durch je eine private Stichstrasse nach der Friedhof- und der Nägelseestrasse vorgesehen ist. Diese Lösung ermöglicht eine bessere Ausnützung des Gesamtgrundstückes durch die Erstellung von zentralen Garagebauten; sie kann verkehrstechnisch gutgeheissen werden.

Die das Grundstück umschliessenden vier Strassen weisen Baulinien von durchwegs weniger als 18 m auf. Der Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 20. April 1899 genehmigten Baulinien für die früher projektierte Quartierstrasse und der dadurch möglichen Schliessung der Baulinienlücken an der Büchlistrasse und an der Metzgerstrasse in Töss/Winterthur steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates von Winterthur vom 12. Januar 1967 über die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 20. April 1899 genehmigten Baulinien für eine 100 m lange Quartierstrasse zwischen der Büchlistrasse und der Metzgerstrasse in Töss/Winterthur und über die Schliessung der dadurch entstehenden Baulinienlücken an der Büchlistrasse und an der Metzgerstrasse von 16 m beziehungsweise 26 m Länge wird gemäss dem eingereichten Situationsplan 1:500 genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die im Dispositiv I erfolgte Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Januar 1967 öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk, den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Mai 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



i. V.
[Handwritten signature]